

## Antrag

**Antragsteller:** Fraktion SPD/EB Pomian

**Datum:** 30.01.2020

**TOP:**

**Bearbeiter/in:**

**Vorlagennummer:**

**Beschlusnummer:**

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Gemeinderat	öffentlich	10.03.2020

---

### Betreff:

Änderung der Gefahrenabwehrordnung

---

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Schkopau beschließt auf seiner Sitzung am 10.03.2020:

1. Die Verwaltung wird beauftragt eine Änderungssatzung zur Gefahrenabwehrverordnung dem Gemeinderat zu seiner Sitzung am 02. Juni zum Beschluss vorzulegen. Der Entwurf der Änderungssatzung ist vorher in den zuständigen Fachausschüssen vorzustellen und zu beraten.
2. Inhalt der Änderungssatzung soll sein:
  - a. Eine Neuformulierung von § 3 Absatz 4:

„Die Personen, die ein Tier halten oder führen, haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen nicht durch Kot verschmutzt. Die Vorschriften des Abfall- und des Strafrechts bleiben unberührt. Lassen sich Verschmutzungen nicht vermeiden, sind diese umgehend zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.“

- b. Die Ergänzung von § 12 um einen weiteren Punkt:

„[...] als Verantwortlicher kein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,“

---

### Begründung:

Die Anzahl der Beschwerden über Hundekot auf den Gehwegen aber auch über Pferdekot auf der Straße nehmen in den letzten Monaten zu. Das Ordnungsamt ist

hier eigentlich machtlos. Solange die Vollzugskräfte nicht direkt danebenstehen, wenn eine entsprechende Ordnungswidrigkeit begangen wird oder Zeugen Täter benennen, kann das Ordnungsamt diese Ordnungswidrigkeit nicht ahnden.

Mit der beantragten Änderung der Gefahrenabwehrordnung würde der Gemeinderat dem Ordnungsamt aber die Möglichkeit geben, bei Personen, die Tiere im öffentlichen Raum führen, nachzuprüfen, ob diese überhaupt entsprechende Behältnisse, wie zum Beispiel Hundekottüten, mit sich führen.

Entsprechende Kontrollen und Ahndungen bei Nichteinhalten dieser Vorschrift könnten einen Beitrag dazu leisten, dass auf die Pflichten nach § 3 Absatz 4 der Gefahrenabwehrordnung der Gemeinde Schkopau sensibilisiert wird.